



# Hausordnung

Die Leistungen der Amtsverwaltung in Niepars werden von vielen Menschen genutzt. Wir bitten Sie deshalb für den Besuch in unserem Gebäude die nachfolgenden Regeln zu beachten, damit allen Besucherinnen und Besuchern ein angenehmer Aufenthalt ermöglicht werden kann.

## § 1

### Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für das Amtsverwaltungsgebäude sowie die jeweils dazugehörenden Außenflächen, den Europagarten und die Parkplatzzonen.
2. Alle Besucherinnen und Besucher der Amtsverwaltung sind ebenso wie die Mitarbeitenden verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

## § 2

### Aufenthalt in den Diensträumen

1. Besucher haben grundsätzlich nur während der öffentlichen Sprechzeiten Zutritt in das Dienstgebäude und dürfen sich nur während dieser Zeiten innerhalb des Dienstgebäudes aufhalten. Der Aufenthalt von Besuchern ist nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Anliegen haben. Erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer geben die Organisationseinheiten bei besonderen Umständen vor.
2. Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist Besuchern der Zutritt zum und der Aufenthalt in den Diensträumen nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Mitarbeitenden oder aufgrund einer behördlichen Einladung oder Vorladung erlaubt.

## § 3

### Verhalten im Dienstgebäude und den Außenbereichen der Amtsverwaltung

1. Alle Besucher haben sich an die durch die Verkehrssitte geprägten Verhaltensweisen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu halten. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher/-innen und Mitarbeitenden nicht gestört oder belästigt werden.
2. Die Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verändert, verschoben, verschmutzt, beschädigt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
3. Die den Besuchern zur Nutzung bereitstehenden sanitären Einrichtungen (Toiletten, Urinale und Handwaschbecken) dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht verstopft oder defekt sind. Eigene Verunreinigungen haben zu unterbleiben und sind umgehend in Eigenregie zu entfernen.
4. Abfall darf nur in den vorgeschriebenen Behältern entsorgt werden. Soweit die entsprechenden Behältnisse für einzelne Abfallarten vorgehalten werden, ist der Abfall zu trennen.
5. Das Mitführen von Tieren durch Besucher/Besucherinnen ist im Amtsgebäude nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, Therapiehunde und Diensthunde der Polizei oder anderer Behörden. Hunde sind beim Durchqueren und Passieren der Außenflächen anzuleinen. Verunreinigungen durch die Hunde sind von den Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
6. Das Mitführen und Konsumieren alkoholischer Getränke, Drogen oder Rauschmittel ist im Dienstgebäude und in den unmittelbar angrenzenden Außenbereichen nicht gestattet. Alkoholisierte oder sichtbar unter Drogeneinfluss stehende Besucher werden des Hauses verwiesen.
7. **Unzulässig sind im Amtsgebäude und auf dem Außengelände insbesondere folgende Handlungen:**
  - Bild- und Tonaufnahmen, insbesondere das Filmen und Fotografieren mit Handys und Drohnen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
  - das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
  - das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe
  - die Werbung für politische Parteien und religiöse Organisationen
  - künstlerische Darbietungen
  - das Betteln und Belästigen von Personen,
  - Sammlungen jedweder Art
  - das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in den, dem Besucherverkehr zugänglichen, Räumen
  - die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Geräten
  - das Rauchen im Gebäude
  - das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
  - die illegale Abfallbeseitigung,
  - das häusliche Niederlassen, innerhalb und außerhalb des Amtsgebäudes und das Campieren in Zelten und Wohnmobilen

## § 4

### Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts kann auf nachfolgende Hausrechtsbeauftragte übertragen werden.
  - die Leitende Verwaltungsbeamtin/ der Leitende Verwaltungsbeamte
  - die Fachamtsleiterinnen/Fachamtsleiter der Fachämter I bis IV und deren Stellvertretungen
  - die Sitzungsleitung während der Sitzungen von Organen und Gremien der Körperschaften des Amtes Niepars
  - andere Nutzungsberechtigte, die das Amt und dessen Räume zulässigerweise nutzen



2. Sofern es zur Beendigung einer Störung des Dienstbetriebes erforderlich wird Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen oder einen Besucher des Hauses zu verweisen und ein Hausrechtsbeauftragter ist nicht erreichbar, hat jeder Mitarbeitende das Recht Anordnungen zu treffen oder den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
3. In den einzelnen Diensträumen (Büros) sind die Mitarbeitenden berechtigt, während ihrer Dienstzeit individuell das Hausrecht auszuüben und bei Verstößen gegen diese Hausordnung den jeweiligen Störer zum Verlassen des Raumes aufzufordern.
4. Zum Eigenschutz ist es den Mitarbeitenden der Amtsverwaltung gestattet eine weitere Hilfsperson zur Klärung einer störungsbehafteten Situation hinzuzuziehen und mit deren Hilfe das Hausrecht auszuüben.
5. Bei Gefahr in Verzug wird den Mitarbeitenden seitens der Amtsleitung zugestanden, Handlungen nach den rechtlichen Bestimmungen des § 127 Abs. 1 StPO bzw. § 227 BGB in Anwendung zu bringen. Dabei ist es den Mitarbeitenden des Amtes gestattet, bei einem unmittelbar strafbaren Verhalten Dritter, die betroffene Person vorläufig festzusetzen und nachfolgend der Polizei zu übergeben.

#### § 5

#### Sicherheit und Ordnung

1. Das Amtsgebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher. Alle Mitarbeitenden und alle Besucherinnen/Besucher haben verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
2. Das Befahren der Außenflächen und die Nutzung der amtsverwaltungseigenen Parkplätze für Besucherinnen und Besucher und für Mitarbeitende erfolgt auf eigene Gefahr. Parken ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden und werden an das Fundbüro des Amtes Niepars übergeben.

#### § 6

#### Genehmigungspflichtige Handlungen

Im Amtsverwaltungsgebäude sowie auf den jeweils dazugehörigen Parkplätzen und sonstigen Außenflächen bedürfen folgende Handlungen Dritter der vorherigen Zustimmung durch die Amtsleitung:

- das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
- das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
- die Durchführung von Befragungen,
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

#### § 7

#### Rechtsfolgen bei Verstößen

1. Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen und Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei einzuschalten.
2. Über ein Hausverbot haben die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher oder die/der Leitende Verwaltungsbeamtin/Leitende Verwaltungsbeamte zu entscheiden.

#### § 8

#### Sicherheit

In Gefahrensituationen (z.B. Feuer oder Amoklagen) haben Besucherinnen und Besucher den Anordnungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.

#### § 9

#### Haftung und Fundsachen

1. Besucherinnen und Besucher haben auf ihre Garderobe und ihre sonstigen privaten Sachen zu achten. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird vom Amt Niepars nicht übernommen.
2. Etwaige Fundsachen sind unverzüglich bei einem Mitarbeitenden der Amtsverwaltung abzugeben.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Niepars, März 2026

Fred Schulz-Weingarten  
Amtsvorsteher



Siegel